

Die Allgemeine Sozialberatung hat unterschiedliche Beihilfemöglichkeiten, die ergänzend zum Beratungsprozess eingesetzt werden können, um akute Not zu beheben. Die Beihilfe ist immer nur als ergänzende Unterstützung an die Allgemeine Sozialberatung oder die Schuldner- und Insolvenzberatung geknüpft. Da die Dienststellen über keine Kasse verfügen, ist Beihilfe generell nicht als Barauszahlung möglich. Entweder kann eine direkte Überweisung an Geschäfte, Einrichtungen, Vereine o.ä. veranlasst werden oder es folgt eine Beihilfe in Form eines Lebensmittelgutscheines. Mit dem Lebensmittelgutschein kann direkt in dem Lebensmittelgeschäft bezahlt werden. Tabak und Alkohol sind vom Einkauf ausgeschlossen.

Im Beratungsprozess wird erörtert, warum das Geld nicht ausreicht. Handelt es sich um eine einmalige Situation, die durch einen bestimmten Vorfall entstanden ist oder liegen durchgängige Problematiken vor, die in der Beratung oder durch spezielle Fachstellen bearbeitet werden müssen?

Die Vergabe von Beihilfen ist nur durch die ständige Unterstützung von Kirchengemeinden, Vereinen, der Politik und der freien Wirtschaft möglich.